

BVG-Reglement

der Personalvorsorgestiftung GLB

gültig ab 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Voraussetzungen

- 1. Name, Zweck
- 2. Versicherter Personenkreis
- 3. Beginn und Ende der Versicherung
- 4. Alter, ordentliches Rücktrittsjahr, vorzeitiger Altersrücktritt und Ende der Versicherung
- 5. Versicherter Lohn

II. Vorsorgeleistungen

- 6. Leistungsübersicht
- 7. Altersgutschriften und Altersguthaben
- 8. Altersrente, Alterskapital
- 9. Pensionierten-Kinderrente
- 10. Invalidenrente
- 11. Invalidenkinderrente
- 12. Ehegattenrente, Abfindung
- 13. Ehegattenrente, Abfindung
- 14. Waisenrente
- 15. Todesfallkapital

III. Vorsorgeleistungen

- 16. Anpassung an die Preisentwicklung
- 17. Auszahlung
- 18. Wohneigentumsförderung und Scheidung
- 19. Verhältnis zu anderen Versicherungen

IV. Finanzierung

- 20. Beitragspflicht
- 21. Höhe der Beiträge

V. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses

- 22. Freizügigkeitsleistung
- 23. Verwendung der Freizügigkeitsleistung
- 24. Nachdeckung

VI. Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

- 25. Stiftungsrat
- 26. Auskunftspflicht und Vertraulichkeit der Daten
- 27. Rechtspflege
- 28. Unterdeckung
- 29. Änderungen, Inkrafttreten
- 30. Übergangsbestimmungen

I. Voraussetzungen

1. Name, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung GLB" (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der GLB, Genossenschaft und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmungen (nachfolgend Firma genannt) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.3 Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich über den Stand ihrer Vorsorge, die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Jedem Versicherten wird ein Vorsorgeausweis abgegeben, der Auskunft gibt über die Höhe der versicherten Leistungen, der Beiträge an die Stiftung, die reglementarische Austrittsleistung sowie über das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Auf Anfrage hin stellt die Stiftung den Versicherten die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu.

2. Versicherter Personenkreis

- 2.1 In der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement werden grundsätzlich alle weiblichen und männlichen AHV-pflichtigen Arbeitnehmer (nachfolgend jeweils "Arbeitnehmer", "Versicherter" oder "Bezüger" genannt) versichert.
- 2.2 Nicht in die Personalvorsorge aufgenommen werden:
 - Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den Betrag von dreiviertel der maximalen einfachen AHV-Rente nicht erreicht.
 - Arbeitnehmer, die anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder
 - im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
 - Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten;
 Vorbehalten ist Art. 1k BVV2.
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- 2.3 Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Personalvorsorge teilweise erwerbsunfähig sind, werden für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht
- 2.4 Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den sie bei anderen Arbeitgebern beziehen.

3. Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Sie erfolgt frühestens
 - für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
 - für die Altersvorsorge auf den 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

- 3.2 Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder die Unterstellung unter das BVG beendet ist.
- 3.3 Sinkt der versicherte Lohn, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall handelt, derart, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so kann für ihn die Personalvorsorge auf freiwilliger Basis in einem mit der Firma zu vereinbarenden Umfang weitergeführt werden.
- 3.4 Bei einem von der Firma bewilligten unbezahlten Urlaub von maximal einem Monat werden die Spar- und Risikobeiträge gemäss Artikel 21.1 weiterhin vom Versicherten und der Firma geschuldet. Bei einem darüber hinausgehenden unbezahlten Urlaub von höchstens 12 Monaten sind die vollen Risikobeiträge (einschliesslich des Arbeitgeberanteils) zu bezahlen. Auf Wunsch des Versicherten kann der Sparprozess weitergeführt werden, sofern der Versicherte den vollen Sparbeitrag (einschliesslich des Arbeitgeberanteils) bezahlt. Die Firma kann mit dem Versicherten vereinbaren, dass sie ihren Beitragsanteil (Spar- und Risikobeitrag) selber übernimmt.

4. Alter, ordentliches Rücktrittsjahr, vorzeitiger Altersrücktritt und Ende der Versicherung

- 4.1 Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Altersgutschriften eines Versicherten gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- 4.2 Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem Referenzalter gemäss AHV: Für Männer und Frauen das vollendete 65. Altersjahr. Für Frauen mit Jahrgang 1960 bis 1963 gilt für das Ordentliche Rücktrittsalter folgende Uebergangsregelung:

Jahrgang 1960: 64 Jahre

Jahrgang 1961: 64 Jahre und 3 Monate Jahrgang 1962: 64 Jahre und 6 Monate Jahrgang 1963: 64 Jahre und 9 Monate

4.3 Der vorzeitige Altersrücktritt ist ab frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich.

5. Versicherter Lohn

- 5.1 Als versicherter Lohn gilt das am 1. Januar massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnteile). Ist der Versicherte weniger als ein Jahr lang bei der Firma beschäftigt, so gilt als Jahreslohn das Einkommen, welches er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 5.2 Sinkt der versicherte Lohn, so werden die Beiträge entsprechend reduziert. Gleichzeitig werden die Versicherungsleistungen unter voller Anrechnung der bisher bezahlten Beiträge herabgesetzt. Der Stiftungsrat kann aber im Einvernehmen mit der Firma und dem Versicherten auf eine Reduktion bzw. Herabsetzung verzichten.
 - Sinkt der versicherte Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR dauert.
- Zusätzlich besteht für einen Versicherten, der das 58. Altersjahr erreicht hat und sein versicherter Lohn höchstens um die Hälfte verringert wird, die Möglichkeit, auf Verlangen den letzten versicherten Lohn bis höchstens zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter weiter zu versichern.
- 5.4 Der maximal versicherte Lohn beträgt 450 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

II. Vorsorgeleistungen

6. Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen

- Altersrente oder Alterskapital
- Pensionierten-Kinderrente
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Ehegattenrente oder Abfindung
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG sind garantiert.

Personen, die gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben dieselben Rechte und Pflichten wie Ehepartner. Begriffe wie Ehegatte, Heirat und Scheidung beziehen sich immer auch auf eingetragene Partnerschaften (entsprechend eingetragener Partner, Eintragung der Partnerschaft und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft).

7. Altersgutschriften und Altersguthaben

- 7.1 Für jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt. Am Ende des Kalenderjahres werden dem Alterskonto des Versicherten folgende Beträge gutgeschrieben:
 - der jährliche Zins auf dem Guthaben gemäss Kontostand am Ende des Vorjahres
 - die eingebrachte Freizügigkeitsleistung einschliesslich Zins pro rata temporis bei Versicherten, die während des Jahres in die Personalvorsorge der Stiftung eingetreten sind
 - die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr bzw. für den Teil des Jahres, während dem der Versicherte der Personalvorsorge angehörte, wenn er während eines Kalenderjahres eingetreten ist.
- 7.2 Höhe der jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang 1.

8. Altersrente, Alterskapital

- 8.1 Erreicht ein Versicherter das Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben und den Umwandlungssätzen gemäss Artikel 8.4. Beträgt die jährliche Altersrente mehr als CHF 36'000.-, wird das Altersguthaben, welches nicht zur Finanzierung der Altersrente verwendet wird, als einmalige Kapitalleistung ausgerichtet.
- 8.2 Bleibt ein Versicherter nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterhin beim Arbeitgeber angestellt, kann er während dem Bestehen eines Arbeitsvertrages, jedoch höchsten während fünf Jahren, weiter versichert werden. In diesem Fall werden dem individuellen Alterskonto weiterhin Zinsen und Gutschriften gutgeschrieben und die Beiträge werden gemäss Artikel 21 erhoben. Im Invaliditätsfall werden die Altersleistungen ausgerichtet und im Todesfall entsprechen die Hinterbliebenenleistungen denjenigen der Altersrentner.

- 8.3 Der Versicherte kann einen Teil oder das ganze Altersguthaben in Kapitalform beziehen, wenn er eine entsprechende Erklärung spätestens 6 Monate vor dem Rücktritt schriftlich beim Stiftungsrat einreicht. Für verheiratete Versicherte muss die Erklärung vom Ehepartner mitunterzeichnet sein. In diesem Fall werden die übrigen Altersleistungen entsprechend gekürzt oder entfallen gänzlich.
- 8.4 Der vorzeitige Altersrücktritt ist ab dem Alter 60 möglich (Art. 4.3). Die Altersrente berechnet sich aufgrund des im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthabens, aufgeteilt in einen BVG- und in einen überobligatorischen Teil, und der Umwandlungssätze gemäss Anhang 2.
- 8.5 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres sein Arbeitspensum, so kann er unter folgenden Bedingungen eine Teilpensionierung verlangen, falls
 - a) der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt
 - b) der Anteil der vor dem reglementarischen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion übersteigt und
 - c) der verbleibende Lohn über der Eintrittsschwelle liegt.

Der Versicherte kann maximal drei Teilbezüge in Kapital- oder Rentenform verlangen. Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des Lohnes aufgrund der Reduktion des Arbeitsverhältnisses.

9. Pensionierten-Kinderrente

- 9.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrente hätten, hat Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten.
- 9.2 Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Altersrente.

10. Invalidenrente

- 10.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeits-unfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt haben, versichert waren.
- 10.2 Die Rente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der Taggeldversicherung. Sie erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn der Versicherte stirbt oder das Rentenalter erreicht.
- 10.3 Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn der Versicherte im Sinne der Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid ist; bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% wird eine Dreiviertelrente, ab 50% eine halbe Rente und ab 40% eine Viertelrente ausgerichtet.
- 10.4 Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes.

11. Invalidenkinderrente

- 11.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrente hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 11.2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 11.3 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes rentenberechtigte Kind 20% der Invalidenrente.

12. Ehegattenrente, Abfindung

- 12.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tode des Versicherten:
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 12.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 12.3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente, bzw. nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit der Wiederverheiratung.
- 12.4 Bei Tod des Versicherten vor dem Altersrücktritt: Die Ehegattenrente beträgt bis zum Datum, bei dem die verstorbene Person das ordentliche Rücktrittsalter des zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht anwendbaren Reglements erreicht hätte (gilt als Stichtag) 60% der vollen Invalidenrente. Ab diesem Zeitpunkt wird anstelle einer Ehegattenrente eine Alters-Ehegattenrente gemäss nachstehendem Absatz ausbezahlt. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben entspricht dem Sparkapital im Todeszeitpunkt, zuzüglich der Summe der Sparbeiträge inklusive Zinsen bis zum Stichtag, basierend auf dem letzten versicherten Lohn und Vorsorgeplan. Die Wiederäufnung erfolgt zulasten der Pensionskasse.

Bei Tod des Versicherten nach dem Altersrücktritt: Die Alters-Ehegattenrente beträgt 60% der laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 1,5% ihres Betrages gekürzt.

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Stiftung werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV, IV und SUVA, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

13. Lebenspartnerrente

- 13.1 Lebte ein unverheirateter Versicherter oder Invaliden-Rentner mit einem unverheirateten, nicht verwandten und nicht von ihm geschiedenen Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt und ist seit mindestens 5 Jahren an derselben Adresse wie der Versicherte angemeldet, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte, sofern im Zeitpunkt des Todes mindestens eines der folgenden 2 Kriterien erfüllt ist:
 - entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen
 - oder er hat das 45. Altersjahr vollendet.

Der Stiftungsrat kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben

- 13.2 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 13.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.
- 13.3 Die Bestimmungen von Art. 12.1,12.3 und 12.4 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens 5 Jahre gemäss Anforderungen in Art. 13.1, wird eine Abfindung gemäss Art. 12.2 ausgerichtet. Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn die be günstigte Person schon eine andere Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.

13.4 Der Versicherte oder Rentenbezüger muss die Lebenspartnerschaft <u>vor dem Tod</u> der Stiftung melden. Die Stiftung überprüft den tatsächlichen Leistungsanspruch erst nach Ableben des Versicherten.

14. Waisenrente

- 14.1 Anspruch auf eine Waisenrente haben die Kinder eines verstorbenen Versicherten, bzw. eines Rentenbezügers sowie Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 14.2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn diese das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch
 - bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres oder
 - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu siebzig Prozent invalid ist.
- 14.3 Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten vollen Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

15. Todesfallkapital

- 15.1 Entsteht bei Ableben eines Versicherten vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder ist das erworbene Altersguthaben grösser als die Einmalrente für die sofort beginnende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 wenn diese fehlen,
 - natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - wenn diese fehlen,
 - c) übrige Kinder des Verstorbenen, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister;
 - wenn diese fehlen,
 - d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 15.2 Der Versicherte kann zuhanden des Stiftungsrates in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe a) d) zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- 15.3 Liegt keine Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach Ermessen des Stiftungsrates.
- Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Anspruchsberechtigte gemäss a) b) dem gesamten nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistungen verwendeten Altersguthaben der versicherten Person; Anspruchsberechtigte gemäss c) d) erhalten die von der versicherten Person einbezahlten Beiträge inklusive eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einlagen.

III. Vorsorgeleistungen

16. Anpassung an die Preisentwicklung

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, werden bis zum Referenzalter gemäss AHV nach nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

17. Auszahlung

- 17.1 Die Renten werden in Teilbeträgen jeweils am Anfang des Monats ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 17.2 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Rente weniger als 10% der einfachen maximalen AHV-Rente, so kann die Stiftung anstelle der Rente eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausrichten.
- 17.3 Fällige Leistungen der Stiftung werden am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten oder an seinem Wohnsitz in einem EU- oder EFTA- Staat ausbezahlt.
- 17.4 Die Stiftung ist berechtigt, Überweisungen oder Auszahlungen von der Beibringung eines Lebensnachweises abhängig zu machen.
- 17.5 Erhält die Stiftung eine amtliche Meldung, wonach eine versicherte Person seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.
- 17.6 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 18.1 Wohneigentumsförderung. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig.
- 17.7 Betreffend Verjährung von Ansprüchen ist Art. 41 BVG massgebend.

18. Wohneigentumsförderung und Scheidung

- 18.1 Aktive Versicherte können ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung nach Massgabe der bundesrechtlichen und der Ausführungsbestimmungen des Stiftungsrates für den Erwerb von Wohneigentum zu eigenem Bedarf einsetzen.
- 18.2 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge. Vorbehältlich eines anderslautenden Scheidungsurteils gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wobei sie auch bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar sind.
 - a) Hat die versicherte Person das Pensionsalter noch nicht erreicht und ist sie nicht invalid, werden die von der Heirat bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Freizügigkeitsleistung und allfällige Vorbezüge für Wohneigentum geteilt. Höhe und Verwendung der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung richten sich nach dem rechtskräftigen Scheidungsurteil. Der obligatorische Teil und der überobligatorische Teil des Altersguthabens vermindern sich dadurch proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben um den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung.

- b) Tritt während dem Scheidungsverfahren ein Invaliditätsfall ein, wird das vorstehende Verfahren unverändert weitergeführt. Wird während dem Scheidungsverfahren das Rücktrittsalter erreicht, wird in Absprache mit der versicherten Person mit der Auszahlung der Altersleistungen bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens zugewartet. Ist dies nicht möglich, kürzt die Stiftung die Leistungen aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils, indem sie die während dem Scheidungsverfahren zuviel bezahlten Leistungen je zur Hälfte auf die Ehegatten aufteilt.
- c) Ist die versicherte Person vollständig oder teilweise invalid, gilt als erworbene Freizügigkeitsleistung derjenige Wert, auf welchen sie bei Reaktivierung im für die Teilung massgebenden Zeitpunkt Anspruch hätte. Laufende Invaliditätsleistungen werden dadurch nicht geschmälert. Ihre obligatorischen und überobligatorischen Anteile werden jedoch entsprechend angepasst. Die vom Altersguthaben abhängigen anwartschaftlichen Alters- und Hinterlassenenleistungen werden reduziert.
- d) Bezieht die versicherte Person eine Altersrente, wird diese gemäss Scheidungsurteil geteilt. Der obligatorische und der allfällige überobligatorische Teil der laufenden Altersrente werden dadurch proportional zu ihrem Anteil an der Gesamtrente vermindert. Der Anspruch auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Pensioniertenkinderrente bleibt ungeschmälert. Der berechtigte Ehegatte hat einen lebenslänglichen Anspruch auf den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB. Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nicht. Vor Erreichen des Pensionsalters überträgt die Stiftung den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB mit Zustimmung des berechtigten Ehegatten als einmalige Kapitalzahlung oder andernfalls jährlich an dessen Vorsorge-und Freizügigkeitseinrichtung. Hat der berechtigte Ehegatte das Pensionsalter erreicht oder bezieht er eine volle Invalidenrente, erhält er den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB ausbezahlt, sofern er für diesen Anspruch nicht bereits mit einer einmaligen Kapitalzahlung abgefunden wurde.
- e) Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung nach Massgabe von Art. 22d FZG wieder einzukaufen, sofern keine Invalidität vorliegt. Ist sie teilinvalid, kann der Wiedereinkauf im Umfang des "aktiven" Teils erfolgen. Die Vorsorgeleistungen werden dadurch entsprechend erhöht.
- f) Infolge Ehescheidung eingebrachte Freizügigkeitsleistungen oder Rentenanteile nach Art. 124a ZGB werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, zur Erhöhung des obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens verwendet. Massgebend ist die Mitteilung der überweisenden Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung.
- g) Ausländische Scheidungsurteile zum Ausgleich von schweizerischen Vorsorgeansprüchen können von Gesetzes wegen nicht anerkannt werden. Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind ausschliesslich schweizerische Gerichte zuständig.

19. Verhältnis zu anderen Versicherungen

Die Stiftung kann die Leistungen kürzen oder gänzlich einstellen, wenn der Anspruchsberechtigte sich weigert, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen, Können und seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Die Stiftung kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Die Leistungen können auf die BVG-Minimalleistungen reduziert werden, wenn ein Suizid, ein Suizidversuch oder ein Fall von Selbstverstümmelung vorliegt.

Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der beruflichen Vorsorge, der Unfall- oder der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes des Versicherten (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so können die Renten der Stiftung soweit gekürzt werden, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Bezügern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden. Es werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die dem Anspruchsberechtigten auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Nicht angerechnet werden Leistungen aus privaten Versicherungen sowie Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen. Das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, wird nicht angerechnet. Die anrechenbaren Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters werden die Leistungen der Stiftung nur dann gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung und vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenfallen. Die Stiftung gleicht die Leistungskürzung der Unfallversicherung nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quarter UVG oder diejenige der Militärversicherung nach Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus. Der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 24a Abs. 6 BVV2 weiterhin angerechnet.

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen unverzüglich zu melden

- 19.2 Die Stiftung kann vom Anspruchsberechtigten einer Todesfall- bzw. Invaliditätsleistung verlangen, dass er ihre Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abtritt.
- 19.3 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil er Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

IV. Finanzierung

20. Beitragspflicht

- 20.1 Die Kosten der Personalvorsorge werden durch die Stiftung und durch Beiträge der Firma und der Versicherten finanziert.
- 20.2 Die Beitragspflicht des Versicherten beginnt mit der Aufnahme in die Personalvorsorge und dauert bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt, bzw. bis zum vorzeitigen Ausscheiden aus der Personalvorsorge.
- 20.3 Ist ein Versicherter erwerbsunfähig, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung entsprechend dem Grad der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit.
- 20.4 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Stiftung überwiesen.

21. Höhe der Beiträge

- 21.1 Beiträge des Versicherten in % des versicherten Lohnes gemäss Anhang 3.
- 21.2 Die Firma entrichtet die gleich hohen Beiträge wie die Versicherten.
- 21.3 Falls der Versicherte von der Möglichkeit der Weiterversicherung des letzten versicherten Lohnes gemäss Artikel 5.3 des vorliegenden Reglements Gebrauch macht, gehen sowohl die Arbeitgeber- sowie die Arbeitnehmerbeiträge des zusätzlich versicherten Lohnbestandteils zu Lasten des Versicherten.

V. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses

22. Freizügigkeitsleistung

- 22.1 Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so hat der Versicherte einen Freizügigkeitsanspruch. Insbesondere können versicherte Personen auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittalter verlassen und die Erwerbstätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.
- 22.2 Die Austrittsleistung entspricht dem Höchstbetrag aus der ordentlichen und der minimalen Austrittsleistung nach FZG sowie der Austrittsleistung nach BVG.

Die ordentliche Austrittsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet und entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts vorhanden Altersguthaben (Art. 7).

Die minimale Austrittsleistung umfasst die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie die vom Versicherten während der Beitragsdauer geleisteten wiederkehrenden Beiträge für die Altersversicherung samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr nach dem 20. Altersjahr (Art. 17 FZG).

Die Austrittsleistung nach BVG entspricht dem erworbenen Altersguthaben nach BVG.

23. Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 23.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet.
- 23.2 Die Freizügigkeitsleistung wird dem Austretenden auf Verlangen bar ausbezahlt, wenn
 - er die Schweiz endgültig verlässt; Vorbehalten bleiben Barauszahlungen ins Fürstentum Liechtenstein und im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit mit der EU und der EFTA.
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - das Guthaben weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

24. Nachdeckung

Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert versichert bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Während der Nachdeckungsfrist entstehende Ansprüche werden um bereits gewährte Freizügigkeitsleistungen gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

24a Weiterversicherung

Weiterversicherung nach Art. 47a BVG gemäss Anhang 4

VI. Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

25. Stiftungsrat

25.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Organisations- und im Anlagereglement geregelt.

26. Auskunftspflicht und Vertraulichkeit der Daten

- 26.1 Der Versicherte bzw. dessen Hinterlassenen haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere
 - die aus anderen Versicherungen stammenden Renten und Kapitalabfindungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Stiftung führen;
 - der Tod eines Rentenbezügers;
 - die Wiederverheiratung eines Ehegattenrentenbezügers ;
 - der Abschluss der Ausbildung, bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Pensionierten-Kinderrente, eine Waisenrente, bzw. Invaliden-Kinderrente über das Alter 18 hinaus ausgerichtet wird.
- Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn ein Versicherter, bzw. ein Destinatär seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist.
- Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragte Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung, die Arbeitgeber oder die versicherten Personen betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Im übrigen gelten betreffend Datenbekanntgabe die Bestimmungen gemäss Artikel 86a BVG.
- Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherter und Rentner soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist an andere Vorsorge- oder Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

27. Rechtspflege

- 27.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, müssen vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 27.2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt war.

28. Unterdeckung

- 28.1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat zusammen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen.
- 28.2 Er informiert die Versicherten, die Rentner, die Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde über die Ursache und das Ausmass der Unterdeckung sowie die Massnahmen zur Behebung.
- 28.3 Die Massnahmen können insbesondere sein:
 - Minder- oder Nullverzinsung;
 - Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
 - Reduktion der versicherten Leistungen oder
 - eine Verbindung dieser Massnahmen.

29. Änderungen, Inkrafttreten

- 29.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden, wobei jedoch die auf den Tag der Änderung berechneten Ansprüche der Teilnehmer nicht herabgesetzt werden dürfen. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Reglementsänderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.
- 29.2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

30. Übergangsbestimmungen

- 30.1 gelöscht.
- 30.2 Für Versicherte, welche im Gültigkeitszeitpunkt früherer Reglemente erwerbsunfähig geworden oder verstorben sind, gelten für die Festsetzung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen die damaligen Reglementsbestimmungen. Für Altersrenten welche eine Invalidenrente ablösen, gelten immer die im Zeitpunkt der Umwandlung des Altersguthabens reglementarisch gültigen Umwandlungssätze.

C	3enehmiat	an der	Stiftungsratssitzung	vom 01.12.2023

Gerber Walter:

Für den Stiftungsrat:	Gerber Florian:

ANHANG 1

7.2 Höhe der jährlichen Altersgutschriften.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes
25 - 34	5.00
35 - 44	7.50
45 - 54	11.00
55 - 65	13.00
66 - 70	13.00

ANHANG 2
Umwandlungssätze obligatorischer Teil, gültig ab 01.01.2024

	Frauen				Männer /	
	1960	1961	1962	1963	Frauen ab 1964	
Rücktritts-	ordentliches Rücktrittsalter				Ordentliches	
alter	64 64 3/12 64 6/12 64 9/12				Rücktrittsalter 65	
70	7.5500%	7.5500%	7.5500%	7.5500%	7.5500%	
69	7.4000%	7.4000%	7.4000%	7.4000%	7.4000%	
68	7.2500%	7.2500%	7.2500%	7.2500%	7.2500%	
67	7.1000%	7.1000%	7.1000%	7.1000%	7.1000%	
66	6.9500%	6.9500%	6.9500%	6.9500%	6.9500%	
65	6.8000%	6.8000%	6.8000%	6.8000%	6.8000%	
64 9/12				6.8000%		
64 6/12			6.8000%	6.7625%		
64 3/12		6.8000%	6.7625%	6.7250%		
64	6.8000%	6.7625%	6.7250%	6.6875%	6.6500%	
63	4.7500%	6.6125%	6.5750%	6.5375%	6.5000%	
62		6.4625%	6.4250%	6.3875%	6.3500%	
61			6.2750%	6.2375%	6.2000%	
60				6.0875%	6.0500%	

Umwandlungssätze überobligatorischer Teil, gültig ab 01.01.2024

Ordentliches			
Rücktrittsalter	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
70	6.0000%	5.7500%	5.5500%
69	5.8800%	5.6400%	5.4400%
68	5.7600%	5.5300%	5.3300%
67	5.6400%	5.4200%	5.2200%
66	5.5200%	5.3100%	5.1100%
65	5.4000%	5.2000%	5.0000%
64 9/12 (nur Frauen)	5.4000%	5.2000%	5.0000%
64 6/12 (nur Frauen)	5.4000%	5.2000%	5.0000%
64 3/12 (nur Frauen)	5.4000%	5.2000%	5.0000%
64 (nur Frauen)	5.4000%	5.2000%	5.0000%
64 (nur Männer)	5.2800%	5.0900%	4.8900%
63	5.1600%	4.9800%	4.7800%
62	5.0400%	4.8700%	4.6700%
61	4.9200%	4.7600%	4.5600%
60	4.8000%	4.6500%	4.4500%

ANHANG 3

21.1 Beiträge der Versicherten in % des versicherten Lohnes.

Alter	Sparen	Risiko	Total
18 - 24	0.00%	1.15%	1.15%
25 - 34	2.50%	1.15%	3.65%
35 - 44	3.75%	1.15%	4.90%
45 - 54	5.50%	1.15%	6.65%
55 - 65	6.50%	1.15%	7.65%
66 - 70	6.50%	0.00%	6.50%

ANHANG 4

1. Grundlagen

- 1.1. Dieser Anhang regelt die Weiterversicherung eines Versicherten, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs ergänzen das BVG-Reglement. Bei Abweichungen sind die Bestimmungen dieses Anhangs massgebend.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann der Versicherte schriftlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Der Versicherte hat der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.
- 2.2. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen.

3. Leistungen

- 3.1. Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Altersgutschriften) oder zusätzlich die Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.
- 3.2. Verlangt der Versicherte bei Beginn der Weiterversicherung lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Altersgutschriften), ist die spätere Weiterführung der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 3.3. Entscheidet sich der Versicherte für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität sowie zusätzlich für die Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge beenden und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterführen. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 3.4. Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten gemeldeten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3.5. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

4. Finanzierung

4.1. Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die gesamten Altersgutschriften, sowie gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.

- 4.2. Die Beitragspflicht dauert bis zur Beendigung der Versicherung gemäss Ziffer 7.
- 4.3. Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gilt:
 - Die während der Weiterversicherung bezahlten Beiträge für die Altersgutschriften werden als vom Versicherten geleistet angerechnet
 - Auf den gesamten während der Weiterversicherung bezahlten Beiträgen wird kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
- 4.4. Die Stiftung legt die Fälligkeit der Beiträge fest und stellt dem Versicherten direkt Rechnung. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die schriftliche Mahnung. Die Stiftung ist 14 Tage nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem die Risikobeiträge bezahlt sind. Bei der Auflösung der Weiterversicherung bleibt der Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach der Auflösung, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.
- 4.5. Einkäufe sind möglich. Massgebend für den maximal möglichen Einkauf ist der versicherte Lohn für die Risikovorsorge.

5. Meldepflichten

In Ergänzung zu den Meldepflichten des BVG-Reglements hat der Versicherte insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

- Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
- Aenderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse
- Aenderung des Zivilstands
- Eine länger als 3 Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit
- Aenderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit

Der Versicherte trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

6. Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung

- 6.1. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Uebertrag anteilmässig gekürzt.
- 6.2. In der Folge endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 6.3. Der Versicherte kann im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Freizügigkeitsleistung übertragen wird.
- 6.4. Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Keistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Freizügigkeitsleistung gekürzt.

7. Ende der Weiterversicherung

- 7.1. Die Weiterversicherung kann vom Versicherten jederzeit auf Ende eines Monats oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen gekündigt werden.
- 7.2. Im Uebrigen endet die Weiterversicherung bei Uebertragung von mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung, bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität oder Tod), spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- 7.3. Sofern das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht ist, wird die Altersleistung aufgrund der Basis des verbleibenden Altersguthabens fällig. Andernfalls besteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

8. Wechsel der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers

Der Anschluss des früheren Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Uebertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen. Die Weiterversicherung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
- 9.2. Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat diesen Anhang jederzeit ändern. Die Aenderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom 01.12.2023

Für den Stiftungsrat: Gerber Florian:

Gerber Walter: